

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Arbeitnehmerschutz  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Bern, 13. Januar 2014 sgv-KI/sz

## **Revision von Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1): Entlohnung der Stillpausen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 4. November 2013 lädt das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ein sich zur Revision von Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) Entlohnung der Stillpausen zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

### **1. Allgemeines**

In der heutigen Regelung ist die Stillzeit für Kinder im ersten Lebensjahr im Betrieb als Arbeitszeit anzurechnen. Verlässt die Arbeitnehmerin zum Stillen den Arbeitsort, so ist die Hälfte dieser Abwesenheit als Arbeitszeit anzuerkennen. Die Entlohnung der Stillpause ist nicht geregelt.

Der zur Vernehmlassung stehende Vorschlag des SECO sieht für Kinder im ersten Lebensjahr 30 Minuten bezahlte Stillpausen bei einer Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden, 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden und 90 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden täglich vor.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat sich bereits im Rahmen der Beratungen der Parlamentarischen Initiative Maury Pasquier (07.455) gegen die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 183 über den Mutterschutz der internationalen Arbeitsorganisation (IAO) engagiert. Das IAO-Übereinkommen Nr. 183 ist zu detailliert und zu einschränkend. Aus diesem Grund wurde es erst von wenigen Mitgliedstaaten der IAO ratifiziert. Die damaligen Befürchtungen des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgv bewahrheiten sich nun. Die Überweisung der Pa.lv. 07.455 hat zur Folge, dass zwingende Anpassungen im Schweizer Arbeitsrecht vorgenommen werden müssen, die zu markant mehr Kosten führen. Rund 25'000 erwerbstätige Frauen sind davon betroffen.

## 2. Stellungnahme zum Vorschlag des SECO

Der zur Vernehmlassung stehende Entwurf wirft eine Reihe von Fragen auf:

### **Praktikabilität**

Das Prinzip, wonach das Stillen während der Arbeitszeit grundsätzlich möglich ist, ist weitgehend anerkannt, stellen doch viele Schweizer Mittel- und Grossunternehmen ihren Arbeitnehmerinnen eine Kinderkrippe oder Lokalitäten zum Stillen zur Verfügung. Ebenso ist aber auf die KMU-Struktur der Wirtschaft Rücksicht zu nehmen. Der sgv lehnt einen Zwang zur Schaffung von Infrastruktur ab. Aus dem Wortlaut des Verordnungsentwurfs wird auch nicht klar, ob die Pausen lediglich innerhalb oder auch ausserhalb des Betriebes gewährt werden müssen. Denkbar ist es, dass die Arbeitnehmerin für das Stillen des Kleinkindes nach Hause geht, sollte der Wohnort in der Nähe des Arbeitsplatzes liegen. Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht den Arbeitnehmerinnen, früher nach Hause zu gehen, z.B. 90 Minuten früher im Rahmen eines Tagespensums von 7 oder mehr Stunden. Dem Arbeitgeber soll eine minimale Kontrolle möglich sein. Sowohl für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber soll eine pragmatische Lösung gefunden und Missbrauchspotenzial vermieden werden.

### **Pausenlänge**

Ein Baby sollte dann gestillt werden, wenn es danach verlangt. Bei einem Neugeborenen kann innert 24 Stunden acht bis zwölfmal Stillen normal sein. Während der ersten drei Monate kann sich der Abstand zwischen den einzelnen Mahlzeiten auf bis zu drei Stunden ausdehnen. Es kommt zu einer Veränderung des Stillrhythmus. Die effektiven Kosten für die Arbeitgeber hängen vom Stillverhalten der Mütter in der Phase nach dem 14 wöchigen Mutterschaftsurlaub ab sowie vom Umstand, dass Wöchnerinnen während acht Wochen nach der Niederkunft nicht und ab der 9. bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden dürfen. Vier Monate nach der Geburt ernähren gemäss einer Studie etwa 50% der Mütter ihr Kind durch Stillen. Sechs Monate nach der Geburt werden noch 13 Prozent der Kinder überwiegend durch Stillen ernährt. Nach neun Monaten ist es noch 1 Prozent.

Mit dem vorliegenden Vorschlag wird bereits für Kurzarbeitszeiten bis zu 4 Stunden eine Stillpause von „mindestens 30 Minuten“ gewährt. Damit stellt sich die Frage, ob die nicht zum Stillen benötigte Zeit als Pause zusätzlich zu den normal geregelten Pausen bezogen wird und ob sich daraus ein Missbrauchspotenzial ergibt. Es kann spezielle Fälle geben, wo jemand nur eine Stunde arbeitet und 30 Minuten davon stillt. Damit stellt sich die Frage nach einer Minimalgrenze.

### **Berücksichtigung besonderer Brancheninteressen**

Besonders in Branchen, die naturgemäss viele Teilzeitmitarbeiterinnen (Gastronomiebetriebe, Hotelbetriebe, Reinigungsunternehmen uam.) beschäftigen, ist eine 30 minütige bezahlte Stillpause bei einer Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden nicht praxisgerecht. Die besonderen Bedürfnisse dieser Branchen müssen berücksichtigt werden.

**Insgesamt vermag die vom SECO in die Vernehmlassung geschickte Lösung nicht zu befriedigen, weshalb der Schweizerische Gewerbeverband sgv sie ablehnt.**

## 3. Vorschlag des sgv

In der Diskussion um die Mutterschaftsversicherung ist den Arbeitgebern versichert worden, dass keine zusätzlichen Forderungen mehr aufgestellt werden sollen. Mit dem in der Wintersession 2012 vom Parlament beschlossenen Beitritt zur Konvention Nr. 183 der IAO ist dieses Zugeständnis an die Arbeitgeber gebrochen worden.

Der sgv schlägt folgende Regelung vor:

- Verzicht auf den Begriff „mindestens“
- ersatzlose Streichung der Regelung „30 Minuten Stillpause bis 4 Stunden Arbeitszeit“
- dafür: 30 Minuten bezahlte Stillpause ab einer Arbeitszeit von 4 Stunden und
- zweimal 30 Minuten bezahlte Stillpause ab einer Arbeitszeit von 8 Stunden
- keine infrastrukturelle Zusatzaufwendungen für die Arbeitgeber
- das Stillen soll innerhalb der Firmenräumlichkeiten oder in der Nähe stattfinden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter